

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§49 SGB IX)

Unter *Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben* versteht man die dauerhafte, regelmäßige und zeitlich nicht nur wenige Minuten täglich anfallende **Unterstützung am Arbeitsplatz**. Entscheidend ist, dass der Unterstützungsbedarf nicht nur gelegentlich, sondern **regelmäßig** anfällt.

Grundsätzlich ist dies eine **Hilfestellung** bei der Arbeitsausführung und nicht die Erledigung der Tätigkeit selbst. Der*die Arbeitnehmer*in ist gegenüber seinem*seiner Arbeitgeber*in verpflichtet, seine Arbeitsleistung persönlich zu erbringen. Die schwerbehinderten Menschen müssen also selbst über die am Arbeitsplatz geforderte fachliche Qualifikation verfügen.

Die Hilfstätigkeiten werden vom Arbeitnehmenden in Auftrag gegeben. Die **Betroffenen entscheiden selbst** über den konkreten Unterstützungsbedarf, und nicht die Assistent*innen oder Arbeitgeber*innen.

Arbeitnehmer*innen mit Behinderungen sind **Fachleute in eigener Sache**, sie kennen ihren Hilfebedarf am besten und können als einzige entscheiden, wo sie Unterstützung wollen - und wo nicht.